

Wiederaufnahmeförderung Bayern 2025 Regularien

aktualisiert am 18. März 2025

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Die Wiederaufnahmeförderung Bayern in Höhe von max. 9.000 Euro richtet sich an professionell tätige Künstler*innen/-gruppen der Freien Darstellenden Künste, die nicht öffentlich mit bayerischen Mitteln oder überwiegend (d.h. über 50%) öffentlich mit anderen Mitteln (kontinuierliche Grundförderung bzw. institutionelle Förderung) finanziert werden (siehe auch: Ausschlusskriterien / Bedingungen: „Verbot der staatlichen Doppelförderung“). Sie befördert Wiederaufnahmen bzw. künstlerische oder formale Umarbeitungen von Produktionen der Freien Darstellenden Künste, die bereits eine Premiere oder öffentliche Präsentation, auch digitaler Art, hatten.

02. Antragsteller*innen können alle freien und professionellen Theater, Theatergruppen und Theaterschaffenden in Bayern sein.

Antragstellende müssen in den Freien Darstellenden Künsten (u.a. Performance, Schauspiel, Tanz, Musiktheater, Figuren- und Objekttheater, Theater im öffentlichen Raum, Zeitgenössischer Zirkus bzw. genreübergreifend) professionell künstlerisch tätig sein. Der Status der Professionalität erfolgt durch einen Nachweis von mindestens zwei außenwirksamen Produktionen (z.B. öffentliche Kritiken), einem kontinuierlichen Spielbetrieb in den letzten drei Jahren oder vergleichbaren formalen Kriterien.

03. Antragsteller*innen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Bayern haben.

04. Die Wiederaufnahmehabens müssen zu mindestens zwei Aufführungen oder Präsentationen in Bayern führen.

05. Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

Fristen und Antragstellung

06. Die Anträge sind ab dem 24.04.2025, 10:00 Uhr einzureichen, bis alle zur Verfügung stehenden Mittel vergeben sind. Über die vorgelegten Anträge entscheidet der Vorstand nach dem Verfahren „first come first serve“ (nach Eingang). Sobald die Mittel vergeben sind, informiert der *vfdkb* auf der Verbandswebseite (www.vfdkb.de), per Newsletter sowie über die Social-Media-Kanäle des Verbands.

07. Die Anträge sind über ein Online-Formular auf der Webseite des VfdkB einzureichen.

Ein vollständiger Antrag umfasst neben dem Antragsformular:

(a) einen Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend der Bestimmungen der Punkte 12 bis 18 dieser Regularien

(b) eine maximal 1-seitige ausführliche Vorstellung der Künstler*innen/-gruppe und der bisherigen künstlerischen Tätigkeit als pdf-Dokument, sowie Internetlinks zur Selbstdarstellung

(c) eine maximal 1-seitige Projektbeschreibung als pdf-Dokument

(d) Eine Bescheinigung des Aufführungsortes bzw. eine Spielstättenbescheinigung

(e) Im Falle einer Kofinanzierung müssen Nachweise über sämtliche bewilligte Kofinanzierungen und bare Eigenmittel vorgelegt werden. (siehe Punkt 14 und 15)

08. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (siehe Punkt 07) dem Vfdkb vorliegen. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

09. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages.

10. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum spätestens am 28.02.2026.

11. Vollständige Verwendungsnachweise sind bis spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Vorhabens einzureichen.

Kosten- und Finanzierungsplan

12. Der Vfdkb fördert im Rahmen der Wiederaufnahmeförderung Bayern Vorhaben im Bereich der Freien Darstellenden Künste in Höhe von bis zu maximal 9.000 Euro.

13. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Evtl. anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach Bundesreisekostengesetz (BRKG). Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen dürfen in der Regel nicht mehr als 30 % der Antragssumme überschreiten.

Laufende Personalaufwendungen können nur im Umfang der im Rahmen der geförderten Wiederaufnahme erbrachten Leistungen erstattet werden.

Die tatsächlichen Personalausgaben sind im Kosten- und Finanzierungsplan plausibel zu erläutern und im Verwendungsnachweis mit entsprechenden Nachweisen (Verträge, Rechnungen, Stundenaufstellungen) zu belegen.

14. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die in Form von Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 % der Antragssumme zu erbringen ist. Der Eigenanteil ist grundsätzlich in Form barer Mittel zu erbringen. Er kann teilweise durch ehrenamtliche Arbeiten oder Sachleistungen erbracht werden und ist bei der Finanzierung als gesichert nachzuweisen.

15. Die grundsätzlich vorausgesetzte Eigenleistung (siehe Punkt 14) kann nicht durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Komplementärmittel von anderen öffentlichen

Zuwendungsgebern aus dem Feld des Bundes und der Kommunen sowie Sponsoring oder Spenden), sondern ausschließlich durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen allerdings Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten und Teilnahmegebühren. Als unbare Eigenleistungen zählen auch Arbeitsleistungen, sofern sie in der Profession der Person und Art der Arbeitsleistung in angemessener und marktüblicher Höhe sowie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind. Dabei werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschiedene Stundenzettel) berücksichtigt. Die unbar geleisteten Arbeitsstunden und deren Gegenwert sind ggf. auf Anfrage beispielsweise anhand vergangener Rechnungsstellungen zu belegen.

16. Nicht zuwendungsfähig ist die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Ebenso sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben ausgeschlossen.

17. Voraussetzung für die Wiederaufnahmeförderung Bayern ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

18. Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.

Ausschlusskriterien / Bedingungen

19. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das beantragte Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

20. Ein Vorhaben kann nur in einem der Förderprogramme des Verbands Freie Darstellende Künste Bayern beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

21. Das Verbot der staatlichen Doppelförderung ist zu beachten. Das heißt, dass zum einen keine bereits durch den Kulturfonds oder anderen Projektförderungen des Landes Bayern geförderten Prozesse bedacht werden können. Zum anderen dürfen entstehende Personal-, Sach- oder Betriebskosten nicht bereits durch institutionelle Förderungen des Landes Bayern abgedeckt sein.

22. Eine Antragstellung beim Verband Freie Darstellende Künste Bayern e.V. schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Landes vergibt, aus.

Diese Regularien gelten ab 18. März 2025.

Ansbach, den 25. März 2025
Vorstand